



**Rat der Stadt Haan  
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**39. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
der Stadt Haan**

am

**Dienstag, dem 23.06.2020, um 17:00 Uhr**

**TOP – Anfragen**

**Antwort der Verwaltung zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 18.06.2020:**

Wichtig für Themen rund um Wanderwege und Verkehrssicherungspflicht sind das Bundeswaldgesetz (BWaldG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz NRW, das Landesforstgesetz bzw. Landeswaldgesetz (LFoG) und das Landschaftsgesetz NRW (LG). Hinzu kommt ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 2. Oktober 2012 (Az.: III ZR 352/13).

**Wer hat die Schilder aufgehängt?**

Der Eigentümer des Grundstücks.

**Welche Verbindlichkeit hat das Durchgangsverbot?**

Das Betreten von Waldgebieten ist grundsätzlich jedem zu Erholungszwecken gestattet, unabhängig, wer Grundstückseigentümer ist. Dies regelt eindeutig § 2 LFoG. Eigentümer müssen das Betreten des Waldes durch Wanderer dulden. Dieses Betretungsrecht für jeden Dritten ist eine Einschränkung des Eigentumsrechts (Art. 14 GG), welches für Wald in § 14 BWaldG geregelt ist.

**Wer muss sich um die Verkehrssicherheit bemühen und den Durchgang gewährleisten?**

Alle gesetzlichen Regelungen haben gemein, dass das von den Eigentümern zu duldende Betreten auf eigene Gefahr (der Nutzer) erfolgt. Das bedeutet, dass jeder Wanderer für sich selbst verantwortlich ist und für Eigentümer keine Haftung für typische, sich aus der Natur heraus ergebende Gefahren besteht. Im Wald ist mit bestimmten Gefahren zu rechnen. So können überall im Wald Wurzeln aus dem Boden wachsen, Äste herabfallen, Blätter eine rutschige Schicht bilden, matschige Stellen oder Schlaglöcher entstehen. Dies nennt der Gesetzgeber eine typische bzw. eine walddtypische Gefahr. Grundsätzlich geht jeder, der sich in einen Wald begibt, wissentlich das Risiko ein, auf solche Gefahren zu treffen.

Ganz ausdrücklich vermerkt beispielsweise das BNatSchG, dass Eigentümern aus dem zu dulddenden Betretungsrecht keine zusätzlichen Sorgfaltsmaßnahmen oder Verkehrssicherungspflichten auferlegt werden. An dieser Sachlage ändert sich auch dann nichts, wenn ein Weg, wie im Ernekotten ein ausgewiesener Wanderweg ist und damit stärker frequentiert wird als andere Wege. Regelmäßige Baumkontrollen sind laut dem Urteil des BGH Grundstückseigentümern nicht zuzumuten.

Ausnahmen gelten für Gefahren, welche für einen Laien erkennbar sind. Hierbei handelt es sich um für jeden sichtbare Gefahren, die zu schweren Verletzungen führen können. Dies gilt beispielsweise, wenn sich ein Baum schon mit angehobenem Wurzelteller sichtlich über den Weg geneigt hat und herabzustürzen droht. Waldbesitzer sind nicht verpflichtet, nach solchen Gefahrenstellen zu suchen. Sie sind erst zu beseitigen sobald der Eigentümer Kenntnis davon erhalten hat

Eine Verkehrssicherungspflicht für Grundstückeigentümer besteht nur in Bezug auf sogenannte atypische Gefahren. Dabei handelt es sich um künstlich errichtete, bauliche Anlagen wie Brücken, Tische, Bänke oder Holzstapel. An dem Wanderweg auf dem Grundstück Ernekotten gibt es in einem Teilbereich ein Geländer, welches seit vielen Jahren von der Stadt Han instandgehalten wird. Der Betriebshof führt diesbezgl. regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit durch.

Zur Abgrenzung von typischen und atypischen Gefahren wird auf das Urteil des BGH verwiesen. Die Klage einer durch einen Astabbruch im Wald schwer verletzten Frau wurde abgewiesen, da es sich bei einem Astabbruch um eine Gefahr handelt, „die in der Natur des Baumes begründet war“. „Die Gefahr eines Astabbruches wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.